

Richtlinien der Kommission Biodiversitätsförderung der Stadt Kreuzlingen

16. März 2021

Dokumentinformationen
Richtlinien der Kommission Biodiversitätsförderung der Stadt Kreuzlingen
vom 16. März 2021

Genehmigung

Vom Stadtrat genehmigt am 16. März 2021 und auf den 1. April 2021 in Kraft gesetzt.

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines	1
	Art. 1 Zweck	1
	Art. 2 Organisation	1
2	Organisation	2
	Art. 3 Zusammensetzung	2
	Art. 4 Wahl und Amtsdauer	2
	Art. 5 Vorschlag neuer Mitglieder	2
	Art. 6 Sitzungen	2
	Art. 7 Beschlussfassung	2
	Art. 8 Kompetenzen	3
	Art. 9 Entschädigung	3
	Art. 10 Kommissionsgeheimnis	3
3	Schlussbestimmungen	3
	Art. 11 Inkraftsetzung	3

Gestützt auf Art. 34 und Art. 46 der Gemeindeordnung der Stadt Kreuzlingen erlässt der Stadtrat die folgenden Richtlinien:

1 Allgemeines

Art. 1
Zweck

1 Mit dem Einsatz einer Kommission Biodiversitätsförderung (nachfolgend "Kommission" genannt) bezweckt der Stadtrat der Förderung der Natur und der Biodiversität in Kreuzlingen sachlich fundierter und breiter abzustützen.

- 2 Die Kommission berät den Stadtrat zu den Teilaspekten Biodiversität hinsichtlich seiner Ziele:
- a. Förderung der Vernetzung der natürlichen Lebensräume sowie Erhöhung der Biodiversität innerhalb und ausserhalb des Siedlungsgebiets;
 - b. Umsetzung der Klimaschutzziele (Klimaanpassung);
 - c. Schaffung ausreichender, qualitätsvoller Grünräume für die Bevölkerung.
-

Art. 2
Organisation

Die Kommission hat folgende Aufgaben:

- a. Umsetzung der "Motion zum Schutz der Artenvielfalt in der Stadt Kreuzlingen" und der Massnahmen gemäss ihrer Beantwortung durch den Stadtrat;
 - b. Umsetzung weiterer, geeigneter Massnahmen zum Schutz und zur Förderung der Artenvielfalt und zum Aufbau einer funktionierenden ökologischen Infrastruktur auf Stadtgebiet;
 - c. Sensibilisierung der Bevölkerung und von Organisationen;
 - d. Überprüfung der Wirksamkeit der umgesetzten Massnahmen;
 - e. Erarbeitung von Entscheidungsgrundlagen für den Stadtrat.
-

2 Organisation

Art. 3 Zusammensetzung	1	Die Kommission setzt sich aus maximal elf Mitgliedern zusammen: a. Das Präsidium obliegt der Stadträtin oder dem Stadtrat Departement Bau; b. Umweltbeauftragte oder Umweltbeauftragter; c. Leitung Stadtgärtnerei; d. Mitglied einer lokal verankerten (wenn nicht möglich, einer regional verankerten) Naturschutzorganisation; e. Ein Mitglied der Schule Kreuzlingen; f. Je ein Mitglied jeder Gemeinderatsfraktion.
	2	Die Koordination und Administration übernimmt die Bauverwaltung oder eine externe Auftragsnehmerin resp. ein externe Auftragnehmer.
Art. 4 Wahl und Amtdauer	1	Der Stadtrat wählt oder bestätigt die Mitglieder der Kommission zu Beginn der Legislatur auf vier Jahre.
	2	Die Amtdauer der Mitglieder, mit Ausnahme der oder des Vorsitzenden und der Mitarbeitenden der Stadtverwaltung aufgrund ihrer Funktionen beträgt höchstens acht Jahre. Über Ausnahmen entscheidet der Stadtrat.
Art. 5 Vorschlag neuer Mitglieder		Die Kommission macht dem Stadtrat Vorschläge für neue Mitglieder.
Art. 6 Sitzungen	1	Die Kommission trifft sich zwei bis viermal jährlich zu Sitzungen. Alle wichtigen Geschäfte werden in der Regel dabei besprochen.
	2	Die Einladung erfolgt schriftlich durch die Koordinationsstelle.
Art. 7 Beschlussfassung	1	Die Beschlussfassung erfolgt nach Massgabe des absoluten Mehrs der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit gilt die Stimme der vorsitzenden Person als Entscheid.

	2	Das Präsidium kann für die Kommission Entscheide fällen, die aus terminlichen Gründen nicht an den regelmässigen Sitzungen getroffen werden können. Die Mitglieder sind umgehend zu informieren.
	3	Ist ein Mitglied der Kommission in einem zu beschliessenden Projekt oder Antrag vorbefasst oder voreingenommen oder ist sie selber Antragstellerin oder Antragsteller, muss es sich der Stimme enthalten.
Art. 8 Kompetenzen		Die Kommission beantragt beim Stadtrat bei Überschreitung der im Budget des Ressorts Umwelt und Energie bewilligten Beträge die für Projekte oder Förderzwecke notwendigen finanziellen Mittel.
Art. 9 Entschädigung	1	Die Entschädigung der Mitglieder erfolgt gemäss dem Reglement über die Entschädigung behördlicher Tätigkeiten.
	2	Die Entschädigung der externen Auftragnehmerin oder des externen Auftragnehmers erfolgt gemäss separatem Auftrag.
Art. 10 Kommissions- geheimnis		Alle Mitglieder verpflichten sich, die behandelten Sachverhalte bis zur öffentlichen Bekanntgabe durch die Stadt vertraulich zu behandeln.
3	Schlussbestimmungen	
Art. 11 Inkraftsetzung		Die Richtlinien werden durch den Stadtrat genehmigt und auf einen zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft gesetzt.